## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1, 2</sup>

#### Vom 24. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Vierte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort "dringend" gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter "§ 2 Nummern 1 bis 6" werden durch die Wörter "§ 2 Nummern 1, 2, 4 und 6" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "und Impfnachweis" gestrichen.
    - cc) In Nummer 3 werden die Wörter "und Genesenennachweis" gestrichen.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des § 22a Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes für folgende Begriffe:
    - 1. Impfnachweis,
    - 2. Genesenennachweis,
    - 3. Testnachweis."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 13 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - bb) Nummer 14 wird aufgehoben.
- 3. In § 11 Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:
  - a) Der Spaltenkopf "Angebote im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6" wird wie folgt gefasst:

# "Angebote im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 6".

b) Der Spaltenkopf "3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11" wird wie folgt gefasst:

### "3 G im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 11".

 c) Der Spaltenkopf "Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5" wird wie folgt gefasst:

> "Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummern 4 und 5".

- 4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2" durch die Angabe "§ 3 Absatz 3" ersetzt.
- 5. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe "3. Juni" durch die Angabe "25. Juni" ersetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ändert LVO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

Online gestellt und eilverkündet am 27. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Mai 2022

Für die Ministerpräsidentin Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport In Vertretung Sylvia Grimm Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Dr. Till Backhaus